PKG Pensionskasse · Zürichstrasse 16 · 6000 Luzern 6
Tel 041 418 50 00 · Fax 041 418 50 05 · info@pkg.ch · pkg.ch

PENSIONSKASSE FÜR KMU

Austritt

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ein Austritt aus der PKG Pensionskasse. Ein Austritt aus der PKG Pensionskasse erfolgt auch, wenn die Besoldung soweit sinkt, dass die Aufnahmebedingungen für die berufliche Vorsorge nicht mehr erfüllt sind – i.d.R. wenn die Besoldung kleiner als ¾ der maximalen einfachen AHV-Altersrente ist.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres handelt es sich nicht mehr um einen Austritt aus der PKG Pensionskasse, sondern um eine Pensionierung. In diesem Fall wird in der Regel die Altersleistung ausgerichtet. Ein Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht nur noch, wenn die versicherte Person weiterhin berufstätig ist und die Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann oder die versicherte Person nachweislich als arbeitslos gemeldet ist und unmittelbaren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hat.

Austrittsleistung oder Altersleistung

Austritt vor Vollendung des 58. Altersjahres

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Austrittsleistung fällig.

Mögliche Verwendungszwecke:

- Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung
- Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung
- Barauszahlung

Die einzelnen Punkte werden im Detail erläutert.

Austritt nach Vollendung des 58. Altersjahres

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Altersleistung fällig.

Ausnahmen:

- Sie sind weiterhin berufstätig und die Austrittsleistung wird in eine neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht
- Sie sind arbeitslos und haben unmittelbaren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Risikodeckung nach Austritt

Gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) besteht nach dem Austritt aus der PKG Pensionskasse eine sogenannte Nachdeckungsfrist.

Dies bedeutet, dass Sie nach erfolgtem Austritt noch während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität, längstens aber bis zur Aufnahme in eine nachfolgende Vorsorgeeinrichtung versichert sind.

Bei Bezug von Arbeitslosenentschädigungen bleibt die Versicherung mit der Arbeitslosenkasse als Versicherungsträger gegen die Risiken Tod und Invalidität auf dem BVG-Minimum bestehen (siehe Informationsblatt Arbeitslosigkeit).

Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem Stand des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austrittes aus der PKG Pensionskasse.

Auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis wird der Stand der Austrittsleistung per Ende Vorjahr bzw. letztem Stichtag ausgewiesen. Diese Angabe soll eine Vorstellung über die Höhe des voraussichtlichen Anspruchs beim Austritt geben.

Personen, die im Austrittsjahr noch nicht 25 Jahre alt werden, waren in der Regel nur gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert und haben somit noch kein Altersguthaben erworben, das ausbezahlt werden kann.

Administrativer Ablauf

Ihr Arbeitgeber meldet der PKG Pensionskasse Ihren Austritt mittels des Formulars *Austrittsmeldung*.

In der Folge stellt Ihnen die PKG Pensionskasse die Austrittsabrechnung und, sofern die Zahlstelle noch nicht bekannt ist, das Formular *Zahlungsadresse für meine Freizügigkeitsleistung* zu. Mit diesem Formular können Sie der PKG Pensionskasse nachträglich die Verwendung Ihrer Austrittsleistung schriftlich bekannt geben.

Die Austrittsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach den gesetzlichen Vorschriften verzinst.

Sofern Sie uns die Verwendung Ihrer Austrittsleistung innerhalb von sechs Monaten nicht bekannt geben können, überweisen wir Ihre Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos auf Ihren Namen an die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel.

Verwendungsmöglichkeiten

Neuer Arbeitgeber in der Schweiz

Die Austrittsleistung wird gemäss Ihren Angaben an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Kein neuer Arbeitgeber und jünger als 58 Jahre

- Sie können ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank nach Wahl eröffnen lassen

  oder

- Sie können eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung nach Wahl abschliessen

  oder

- Sie können Ihre Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen lassen.

Informationen zum Todesfall- und Invaliditätsschutz erhalten Sie unter *treffpunkt-arbeit.ch*.

Kein neuer Arbeitgeber und älter als 58 Jahre

Sie haben keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Sie werden pensioniert und Ihre Altersleistung wird ausgerichtet.

Sofern Sie Anspruch auf die Austrittsleistung erheben, müssen Sie mit der Angabe der gewünschten Zahlstelle Ihrer Freizügigkeitseinrichtung eine Bestätigung der Arbeitslosenversicherung einreichen, dass Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben. Sofern Sie diesen Nachweis erbringen können, stehen Ihnen die gleichen Möglichkeiten offen wie jemandem, der keinen neuen Arbeitgeber hat und jünger als 58 Jahre ist. Dies bedeutet:

- Sie können ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank nach Wahl eröffnen lassen

  oder

- Sie können eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung nach Wahl abschliessen

  oder

- Sie können Ihre Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen lassen.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Sie können auf Wunsch Ihre Austrittsleistung bar beziehen, sofern die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Für den Antrag auf Barauszahlung müssen Sie der PKG Pensionskasse folgende Unterlagen einreichen:

- Bestätigung selbständige Erwerbstätigkeit ohne BVG-Pflicht (die versicherte Person bestätigt, dass sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht)
- Beitragsverfügung oder Bestätigung für Selbständigerwerbende der AHV-Ausgleichskasse
- Genaue Zahlungsadresse (Bank/Post, IBAN-Nummer, Kontoinhaber)
- Sofern unverheiratet:
  aktueller Personenstandsausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde)
- Sofern verheiratet:
  Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift.

Die PKG Pensionskasse ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, um die Rechtmässigkeit einer Barauszahlung zu prüfen.

Die Barauszahlung wird vorschriftsgemäss der Eidg. Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Sofern Sie als Selbständigerwerbende/r eine freiwillige Weiterführung der Vorsorge wünschen, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbandes wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort kann der Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich oder im Internet auf *chaeis.net* (Rubrik: BVG Berufliche Vorsorge/Einzelpersonen).

Endgültiges Verlassen der Schweiz
Neuer Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA

Sie können auf Wunsch Ihre Austrittsleistung bar beziehen.

Mit dem Antrag auf Barauszahlung sind der PKG Pensionskasse folgende Unterlagen einzureichen:

- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohnsitzgemeinde
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung der ausländischen Gemeinde oder vergleichbarer Nachweis
- Sofern unverheiratet:
  aktueller Personenstandsausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde)
- Sofern verheiratet:

Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift

- Zahlstelle zur Überweisung des Guthabens (IBAN-Nummer und BIC-Code angeben).

Die PKG Pensionskasse ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, um die Rechtmässigkeit einer Barauszahlung zu prüfen.

Die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer. Erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren (das Steueramt berechnet die Steuer), benötigen wir eine entsprechende Bestätigung des Schweizer Steueramtes.

Endgültiges Verlassen der Schweiz
Neuer Wohnsitz innerhalb der EU/EFTA

Seit dem 1. Juni 2007 gelten die bilateralen Verträge auch für die berufliche Vorsorge. Dies hat Auswirkungen auf die Barauszahlung der Austrittsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz.

Die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung ist nur möglich, wenn Sie in Ihrem neuen Wohnsitzstaat keinem Versicherungsobligatorium mehr unterstehen.

In diesem Zusammenhang beachten Sie die Informationen des Sicherheitsfonds BVG Verbindungsstelle. Unter dem Link *sfbvg.ch* (Verbindungsstelle) steht Ihnen das Merkblatt des Sicherheitsfonds BVG sowie das entsprechende Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht zur Verfügung.

Sofern Sie keiner obligatorischen Versicherung mehr unterstehen und die Auszahlung der gesamten Austrittsleistung (obligatorische und überobligatorische Austrittsleistung) wünschen, ist der Antrag zur Abklärung der Sozialversicherungspflicht vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet an den **Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14** einzureichen (i.d.R. 3 Monate nach Ausreise aus der Schweiz). Die erhobenen Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde des Wohnsitzstaates übermittelt und diese prüft bezogen auf einen Stichtag (z.B. 90 Tage nach der Ausreise aus der Schweiz), ob die Person der obligatorischen Versicherung unterstellt ist.

Für die Prüfung Ihres Antrages auf Barauszahlung benötigt die PKG Pensionskasse folgende Unterlagen:

- Abmeldebestätigung der Schweizer Wohnsitzgemeinde
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung der ausländischen Gemeinde oder vergleichbarer Nachweis
- Sofern unverheiratet:
  aktueller Personenstandsausweis (erhältlich beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde)
- Sofern verheiratet:
  Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners mit amtlich beglaubigter Unterschrift
- Zahlstelle zur Überweisung des Guthabens (IBAN-Nummer und BIC-Code angeben)
- Kopie Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht.

Die PKG Pensionskasse ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, um die Rechtmässigkeit einer Barauszahlung zu prüfen.

Die Auszahlung der gesamten Austrittsleistung erfolgt in jedem Fall erst, wenn die Bestätigung des Sicherheitsfonds BVG vorliegt, dass Sie in Ihrem neuen Heimatland dem dortigen Sozialversicherungssystem nicht obligatorisch unterstellt sind.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann nur der überobligatorische Anteil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Anteil ist an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu übertragen.

Die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer. Erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren (das Steueramt berechnet die Steuer), benötigen wir eine entsprechende Bestätigung des Schweizer Steueramtes.

Zusatzinformationen

Einkauf von Beitragsjahren und Barauszahlung

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Das Steueramt ist zudem berechtigt, bei einem Kapitalbezug auf allen getätigten Einkäufen innerhalb der 3-Jahresfrist eine entsprechende Nachbesteuerung zu veranlassen.

Arbeitslosigkeit

Beachten Sie zu diesem Thema unser Informatonsblatt.

Juni 2019